

FESTSTELLUNG DER GÜLTIGKEIT DER WAHL EINES MITGLIEDS AM
STRAFGERICHT

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 12. JUNI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Amtsblatt vom 20. April 2007 wurde die Neubesetzung der vom Kantonsrat am 25. Januar 2007 bewilligten Richterstelle am Strafgericht nach dem Majorzwahlverfahren ausgeschrieben. Die Anmeldefrist lief am 7. Mai 2007 um 17.00 Uhr ab. Innert dieser Frist wurde nur ein Wahlvorschlag mit einer kandidierenden Person eingereicht. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG, BGS 131.1) sieht für solche Fälle die Möglichkeit von stillen Wahlen vor. § 40 Abs. 1 WAG hält fest, es finde kein Wahlgang statt, wenn für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. In der Folge erklärte der Regierungsrat am 8. Mai 2007, gestützt auf § 40 Abs. 2 WAG, **Svea Anlauf Müller**, 1965, Staatsanwältin, Geissbächliweg 10, 6318 Walchwil, als Mitglied am Strafgericht in stiller Wahl für gewählt. Gegen diese Wahlfeststellung konnte während 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Die Frist zur Einreichung einer solchen Beschwerde endete am 11. Juni 2007. Innert dieser Frist wurde keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Die Wahl von Svea Anlauf Müller kann somit, gestützt auf § 58 Abs. 1 WAG, validiert werden.

Antrag: Es sei die Gültigkeit der Wahl dieser Richterin festzustellen.

Zug, 12. Juni 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio